

Spezial-Synopse

Änderung Schulgesetz (Sonderprivatauszug)

| | | |
|--|--|--|
| Geltendes Recht | [M12] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2015; Vorlage Nr. 2482.4 (Laufnummer 15009) | [M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2015: Sprachlich-redaktionelle Überarbeitung durch die Redaktionskommission vom 9 September 2015; Vorlage Nr. 2482.4 (Laufnummer 15009) |
| | Schulgesetz | |
| | <i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 4 und 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Schulgesetz vom 27. September 1990 ²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert: | |
| Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung ³⁾ , beschliesst: | Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 4 und 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ , beschliesst: | |
| § 46 Anstellung | § 46 Abs. 1a (neu) Anstellung und Beschäftigungsbedingung (Überschrift geändert) | § 46 Abs. 1a (geändert), Abs. 1b (neu), Abs. 1c (neu) Anstellung und Beschäftigungsvoraussetzungen (Überschrift geändert) |

1) BGS [111.1](#)2) BGS [412.11](#)3) BGS [111.1](#)4) BGS [111.1](#)

| Geltendes Recht | [M12] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2015; Vorlage Nr. 2482.4 (Laufnummer 15009) | [M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2015: Sprachlich-redaktionelle Überarbeitung durch die Redaktionskommission vom 9 September 2015; Vorlage Nr. 2482.4 (Laufnummer 15009) |
|------------------------|--|---|
| | <p>^{1a} Besteht im Privatauszug einer Lehrperson ein Eintrag wegen eines Sexualdeliktes gegen Kinder oder wegen Kinderpornographie oder besteht gegen eine Lehrperson ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, darf sie nicht beschäftigt werden (Art. 67 StGB¹⁾). Zu diesem Zweck haben die Lehrpersonen der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Artikel 371a StGB, oder bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument, vorzulegen. Während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024 müssen diese Lehrpersonen zusätzlich auch einen Privatauszug vorlegen.</p> | <p>^{1a} Lehrpersonen haben der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB²⁾ oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.</p> <p>^{1b} Während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024 müssen diese Lehrpersonen zusätzlich einen aktuellen Privatauszug vorlegen.</p> <p>^{1c} Eine Lehrperson darf nicht beschäftigt werden, wenn</p> <p>a) gegen sie ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, besteht (Art. 67 StGB);</p> |

¹⁾ [SR 311.0](#)

²⁾ [SR 311.0](#)

| Geltendes Recht | [M12] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2015; Vorlage Nr. 2482.4 (Laufnummer 15009) | [M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2015: Sprachlich-redaktionelle Überarbeitung durch die Redaktionskommission vom 9 September 2015; Vorlage Nr. 2482.4 (Laufnummer 15009) |
|-----------------|---|---|
| | | b) in ihrem Privatauszug ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie besteht. |
| | II. | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss (§ 34 der Kantonsverfassung ¹⁾). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ²⁾ | |
| | Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ... | |

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...